

Sorgfaltspflichten und Transparenz bezüglich Mineralien und Metallen aus Konfliktgebieten und Kinderarbeit (VSoTr)

Über diesen Leitfaden



Dieser praxisorientierte Leitfaden unterstützt Unternehmen bei der Erfüllung ihrer Sorgfalts- und Berichterstattungspflichten in Bezug auf Mineralien und Metalle aus Konfliktgebieten und Kinderarbeit. Erfahren Sie, ob und inwiefern Ihr Unternehmen von der VSoTr betroffen ist, welche Schritte Sie unternehmen müssen und wie Sie Informationen erhalten. Dieser Leitfaden dient als erste Orientierung und stellt keine Rechtsberatung dar. Weitere Schritte sind individuell zu prüfen. Teilen Sie das Dokument mit den relevanten Abteilungen in Ihrer Organisation.

Die Inhalte

In diesem Leitfaden erklären wir Ihnen die Bestandteile und Fragestellungen, die mit VSoTr in Verbindung stehen.

- Hintergründe der Verordnung
- Ist Ihr Unternehmen betroffen?
- Ausnahmeregelungen
- >>> Sorgfalts- und Berichterstattungspflichten für betroffene Unternehmen
- Umsetzung der Sorgfalts- und Berichterstattungspflichten
- >> Mögliche Folgen und Sanktionen
- >> Fazit
- Anhang inkl. Hilfestellungen und Entscheidungsbäumen



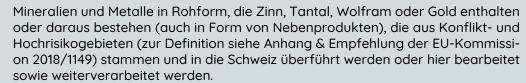


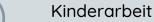
Die Verordnung über Sorgfaltspflichten und Transparenz bezüglich Mineralien und Metallen aus Konfliktgebieten und Kinderarbeit (VSoTr) verpflichtet Schweizer Unternehmen, verstärkte Sorgfaltspflichten in den Bereichen Konfliktmineralien (Zinn, Tantal, Wolfram oder Gold) und Kinderarbeit umzusetzen. Sie fordert die betroffenen Unternehmen auf, entsprechende Risiken entlang ihrer Lieferketten zu identifizieren und präventive Massnahmen zu ergreifen.

Im Jahr 2016 wurde die eidgenössische Volksinitiative "Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt" in der Schweiz eingereicht. Die sogenannte Konzernverantwortungsinitiative hatte zum Ziel, Unternehmen mit Sitz in der Schweiz für die Einhaltung von Menschenrechts- und Umweltstandards auch bei Auslandsgeschäften stärker in die Pflicht zu nehmen. Sie stützte sich auf die im Jahr 2011 formulierten Leitprinzipien der Vereinten Nationen (UNO) für Wirtschaft und Menschenrechte. Die Initiative forderte, dass Unternehmen entlang ihrer Lieferketten Mechanismen zur menschenrechtlichen und ökologischen Sorgfaltsprüfung einführen und diese in angemessenem Umfang überprüfen. So sollten Schweizer Unternehmen in Zukunft auch für Schäden haftbar gemacht werden, die von Tochtergesellschaften, Subunternehmen und Zuliefer:innen verursacht werden.

Die Initiative wurde am 29. November 2020 abgelehnt, wobei sie das Volksmehr, aber nicht das Ständemehr erreichte. Die VSoTr entstand als indirekter Gegenvorschlag zur Konzernverantwortungsinitiative. Sie trat am 1. Januar 2022 in Kraft und verlangt ab 2023 eine jährliche Berichterstattung, wobei der erste Bericht 2024 zu leisten ist.

Konfliktmineralien und -metalle





Produkte und Dienstleistungen, bei denen der begründete Verdacht besteht, dass sie unter Einsatz von Kinderarbeit hergestellt oder erbracht wurden (d.h. jede Form von Arbeit, die innerhalb oder ausserhalb eines Arbeitsverhältnisses von Personen unter 18 Jahren verrichtet wird - ausgenommen gesetzlich zulässig, z.B. Lehrlinge). Ein Verdacht ist dann begründet, wenn er auf einem konkreten und belegten Hinweis oder mehreren konkreten und belegten Hinweisen resp. Wahrnehmungen beruht, welche einen Einsatz von unzulässiger Kinderarbeit bei der Herstellung des Produkts bzw. Erbringung der Dienstleistung befürchten lassen. Als Beispiel kann eine Fotografie dienen.

≽ Zu weiteren hilfreichen **Begriffsdefinitionen** im Anhang.







Ist Ihr Unternehmen betroffen?

Von der Verordnung über Sorgfaltspflichten und Transparenz bezüglich Mineralien und Metallen aus Konfliktgebieten und Kinderarbeit (VSoTr) sind im Grundsatz all jene Unternehmen betroffen, die ihren Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung in der Schweiz haben.

Im Konkreten fallen Unternehmen "in den Anwendungsbereich des Gesetzes, die entweder Mineralien (Erze und Konzentrate) oder Metalle, die Zinn, Tantal, Wolfram oder Gold enthalten, aus Konflikt- oder Hochrisikogebieten einführen oder in der Schweiz bearbeiten, oder die Produkte oder Dienstleistungen – auch weltweit – anbieten, für die ein begründeter Verdacht besteht, dass sie von Kindern hergestellt oder erbracht wurden".



- **Zur Verordnung** über Sorgfaltspflichten und Transparenz bezüglich Mineralien und Metallen aus Konfliktgebieten und Kinderarbeit (VSoTr).
- Für eine erste Einschätzung, ob Ihr Unternehmen von der VSoTr betroffen ist, stehen im Anhang Entscheidungsbäume zur Verfügung.



Die VSoTr sieht auch Ausnahmen vor, die von den Unternehmen entsprechend geprüft werden müssen. So sind z.B. kleine und mittlere Unternehmen (KMU) weitgehend von den Sorgfalts- und Berichterstattungspflichten bezüglich Kinderarbeit ausgenommen, wenn sie bestimmte Schwellenwerte (vgl. Tabelle, S.4) nicht überschreiten. Des Weiteren sind beispielsweise Unternehmen von den Sorgfalts- und Berichterstattungspflichten in Bezug auf Mineralien und Metalle befreit, wenn sie bestimmte Einfuhr- und Verarbeitungsmengen nicht überschreiten.

Die Ausnahmeregelungen in der Überischt:

Kinderarbeit

Konfliktmineralien

Ein Unternehmen ist von den Sorgfalts- und Berichterstattungspflichten ausgenommen, wenn...

- es sich gemäss Definition um ein kleines oder mittleres Unternehmen handelt (ausgenommen falls offensichtlich Kinderarbeit involviert). Darunter fallen Unternehmen, die zusammen mit den von ihnen kontrollierten in- und ausländischen Unternehmen in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren zwei der nachstehenden Grössen unterschreiten: eine Bilanzsumme von 20 Millionen CHF, einen Umsatzerlös von 40 Millionen CHF, 250 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt.
- nur ein geringes Risiko auf Kinderarbeit besteht. Ein geringes Risiko wird angenommen, wenn ein Unternehmen Produkte oder Dienstleistungen aus Ländern bezieht, deren «Due diligence response» von der UNICEF in ihrem Children's Rights in the Workplace Index als «Basic» eingestuft wird. Unternehmen müssen dokumentieren, inwiefern nur ein geringes Risiko besteht.
- auf Grundlage der Prüfung kein begründeter Verdacht auf Kinderarbeit besteht (Feststellung ist zu dokumentieren)

- keine Mineralien oder Metalle, die Zinn, Tantal, Wolfram oder Gold enthalten in die Schweiz eingeführt oder bearbeitet werden.
- entsprechende Mineralien oder Metalle in die Schweiz eingeführt oder hier bearbeitet werden, diese jedoch nicht aus Konflikt- oder Hochrisikogebieten (Definition der Empfehlung der EU-Kommission 2018/1149) stammen. Dies muss geprüft und dokumentiert werden.
- die jährlichen Einfuhr- und Bearbeitungsmengen für Mineralien und Metalle die in der VSoTr definierten Schwellenwerte nicht überschreiten. Die Angaben finden sich in VsoTr Anhang 1, Teil A. Dies muss geprüft und dokumentiert werden.

Ausserdem zu beachten sind Ausnahmen aufgrund der Einhaltung von international anerkannten gleichwertigen **Regelwerken**. Unternehmen, die bereits entsprechende Regelwerke einhalten, diese in ihrer Gesamtheit anwenden und einen Bericht darüber verfassen, sind von den Sorgfalts- und Berichterstattungspflichten befreit.



Regelwerke im Bereich Mineralien & Metalle aus Konflikt- und Hochrisikogebieten

- OECD-Leitfaden von April 2018 für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten; **oder**
- Verordnung (EU) 2017/821 zur Festlegung von Pflichten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette für Unionseinführer von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten

Regelwerke im Bereich Kinderarbeit

- ILO-Übereinkommen Nr. 13810 und 18211 und das ILO-IOE Child Labour Guidance Tool for Business vom 15. Dezember 2015; **und**
- OECD-Leitfaden vom 30. Mai 2018 für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln oder die UNO-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte





Sorgfalts- und Berichterstattungspflichten für betroffene Unternehmen

Die von der VSoTr betroffenen Unternehmen müssen Massnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass sie ihre soziale und ökologische Verantwortung in ihren Lieferketten wahrnehmen und zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen und Umweltproblemen beitragen. In Bezug auf Konfliktmineralien und -metalle und/oder Kinderarbeit sind entsprechende Sorgfaltspflichten zu erfüllen. Zudem müssen die betroffenen Unternehmen ab dem Geschäftsjahr 2023 jährlich über die Erfüllung der Sorgfaltspflichten Bericht erstatten.

Sorgfaltspflichten

Unternehmen sind verpflichtet, eine Risikoanalyse ihrer Lieferketten durchzuführen, mögliche Menschenrechtsverletzungen und Umweltstandards zu identifizieren.

Sie müssen entsprechende Massnahmen ergreifen, um diese Risiken zu minimieren oder zu beseitigen.

Berichterstattungspflichten

Ab dem Geschäftsjahr 2023 müssen die Unternehmen jährlich über ihre Sorgfaltspflichten berichten. Der erste Bericht ist im Jahr 2024 fällig. Der Bericht muss Informationen über die durchgeführten Risikoanalysen, die ergriffenen Massnahmen und die Ergebnisse enthalten.

Unternehmen sollten alle relevanten Informationen dokumentieren und nachweisen können, dass sie die erforderlichen Sorgfaltspflichten eingehalten haben. Dies kann auch die Einhaltung von Lieferantenverträgen und Audits umfassen.



Umsetzung der Sorgfalts- und Berichterstattungspflichten

Zur Umsetzung der Sorgfalts- und Berichterstattungspflichten gemäss VSoTr sind Unternehmen dazu angehalten, eine Lieferkettenpolitik bezüglich Mineralien und Metallen, respektive bezüglich Kinderarbeit festzulegen. Dieses Vorgehen unterliegt ensprechenden Anforderungen.

Zur Anforderungsliste (Tabelle auf Seite 6)



<u>Anf</u>orderungen

- 1 Festlegung einer Lieferkettenpolitik
 - bezüglich Mineralien und Metallen, respektive bezüglich Kinderarbeit, die folgende Anforderungen erfüllt:
 - a) Unternehmen stellen sicher, dass Sorgfaltspflichten in ihren Lieferketten eingehalten werden.
 - b) Transparenz über die festgelegte Lieferkettenpolitik gegenüber Lieferant:innen und der Öffentlichkeit sowie Integration der Lieferkettenpolitik in Verträge mit Lieferant:innen.
 - c) Einrichtung eines Meldeverfahrens, über das Bedenken hinsichtlich der Einhaltung der Sorgfaltspflichten gemeldet werden können.
 - d) Ermittlung und Bewertung der Risiken entlang der Lieferkette sowie Festlegung von Massnahmen zur Risikominimierung.
- 2 Integration von Instrumenten in die Lieferkettenpolitik mit denen Unternehmen die Risiken möglicher schädlicher Auswirkungen in ihren Lieferkette ermitteln, bewerten, beseitigen oder mindern. Diese sind:
 - a) Kontrollen vor Ort
 - b) Auskünfte von Behörden, internationalen Organisationen und der Zivilgesellschaft
 - c) Einbezug von Fachleuten und Fachliteratur
 - d) Zusicherungen von Stakeholdern sowie von Geschäftspartner:innen
 - e) Anwendung anerkannter Standards und Zertifizierungssysteme
- Unternehmen legen ein System zur Rückverfolgbarkeit der Lieferketten fest, welches Informationen enthält für die einzelnen aus Konflikt- und Hochrisikogebieten stammenden Mineralien und Metalle, respektive über einzelne Produkte oder Dienstleistungen, bei denen ein begründeter Verdacht auf Kinderarbeit besteht.
- 4 Einrichten eines Meldeverfahrens, welches als Frühwarnmechanismus zur Risikoerkennung dient.
- Etablierung eines Risikomanagements
 Unternehmen müssen die Risiken in ihrer Lieferkette ermitteln und nach Eintretenswahrscheinlichkeit sowie Schwere der schädlichen Auswirkungen bewerten.
- 6 Unternehmen ermitteln die Risiken in der Lieferkette und bewerten diese nach Eintretenswahrscheinlichkeit und der Schwere der schädlichen Auswirkungen.
 - a) Festgestellte Risiken in der Lieferkette sind nach Eintretenswahrscheinlichkeit und der Schwere der schädlichen Auswirkungen zu beseitigen, verhindern oder minimieren.
 - b) Unternehmen überprüfen regelmässig die Wirksamkeit der dafür getroffenen Massnahmen.
- Nur für den Bereich Konfliktmineralien und -metalle:
 Prüfung der Einhaltung der Sorgfaltspflichten durch ein Revisionsunternehmen, das von der RAB akkreditiert ist.
- 8 Erstellung eines Berichts über die Erfüllung der Sorgfaltspflichten





Mögliche Folgen und Sanktionen

Die Vorgaben der VSoTr sind rechtlich bindend. Bei Verletzung der Berichterstattungs- und Sorgfaltspflichten drohen strafrechtliche Sanktionen (StGB Art. 325ter). Daneben können auch reputationsbezogene Nachteile entstehen, da Verstösse öffentlich werden und das Vertrauen von Investor:innen, Kund:innen und Stakeholdern gefährden könnten.





Die VSoTr verlangt eine umfassende Risikoanalyse entlang der Lieferkette, konkrete Massnahmen zur Risikominderung sowie eine transparente Berichterstattung. Sie geht damit einen wichtigen Schritt zur Förderung verantwortungsvollen Wirtschaftens.

Was zu erwarten ist:

- Mehr Transparenz: Unternehmen lernen ihre Lieferketten besser kennen. Dies ist die Grundlage für vertrauensvolle Partnerschaften.
- Reputationsgewinn: Eine sorgfältige Umsetzung fördert das Vertrauen von Stakeholder:innen, Investor:innen und Kund:innen.
- Höherer administrativer Aufwand: Die Umsetzung der Anforderungen erfordert Zeit und Ressourcen, insbesondere für die Risikoanalyse und Berichterstattung.
- Strafen bei Verstössen: Bei Nicht-Einhaltung der Verordnung drohen Sanktionen und Reputationsverluste.

Für Schweizer Unternehmen ergeben sich neben der Erfüllung der rechtlichen Anforderungen auch Chancen und Vorteile. Die Verordnung verlangt eine detaillierte Prüfung der Lieferkette, was Unternehmen hilft, potenzielle Risiken früher zu erkennen und gezielt anzugehen. Diese erhöhte Transparenz kann das Vertrauen der Stakeholder stärken. Zudem profitieren Unternehmen langfristig von stabilen Lieferketten und einer verbesserten Reputation. Beide Aspekte fördern die Wettbewerbsfähigkeit und unterstützen die Wirtschaftlichkeit.

Auch wenn die VSoTr in erster Linie auf grössere Unternehmen fokussiert und Zuliefer:innener nicht direkt reguliert, können diese indirekt betroffen sein, wenn grosse Unternehmen die Anforderungen entlang der Lieferkette weitergeben. Das bedeutet, dass auch Zulieferer:innen verpflichtet werden können, relevante Informationen bereitzustellen, um den Anforderungen ihrer Kund:innen gerecht zu werden. Dies kann insbesondere für kleinere Unternehmen einen grossen Aufwand bedeuten, birgt jedoch gleichzeitig auch die Chance, langfristig wettbewerbsfähig zu bleiben.



Hilfreiche Links und Ressourcen



<u>Verordnung über Sorgfaltspflichten und Transparenz in Bezug auf Mineralien und Metalle aus Konfliktgebieten sowie Kinderarbeit (VSoTr)</u>

Erläuternder Bericht zur Verordnung (VSoTr)

Übersicht Hochrisikogebiete, Empfehlung der EU-Kommission 2018/1149

<u>Addressing Children's Rights in Business – An Assessment from Switzerland and Liechtenstein - UNICEF</u>

<u>UNICEF Children's Rights in the Workplace Index</u>

MME - Sorgfalts- und Transparenzpflichten im Zusammenhang mit Kinderarbeit

MME - Sorgfalts- und Transparenzpflichten im Zusammenhang mit Mineralien und Metallen



Begriffsdefinitionen

Risikobewertung

Unternehmen müssen eine detaillierte Risikoanalyse ihrer Lieferkette durchführen. Dabei geht es um die Identifikation von potenziellen Risiken, wie die Herkunft von Konfliktmineralien (Zinn, Tantal, Wolfram und Gold) und das Risiko von Kinderarbeit in den Produktionsprozessen.

Lieferkettenmanagement

Wenn Risiken festgestellt werden, müssen die Unternehmen Massnahmen zur Risikominimierung und -bewältigung implementieren. Dazu gehört die Rückverfolgbarkeit der Materialien entlang der Lieferkette und das Etablieren von Verfahren, die sicherstellen, dass keine betroffenen Materialien aus Hochrisikogebieten oder unter ausbeuterischen Bedingungen bezogen werden.

Interne Kontrolle und Dokumentation

Unternehmen sind verpflichtet, alle Schritte und Massnahmen zur Risikominderung systematisch zu dokumentieren. Diese Dokumentation umfasst nicht nur die Herkunft und Verarbeitung der Rohstoffe, sondern auch die Umsetzung von Präventivmassnahmen und die kontinuierliche Risikobewertung.

Berichterstattung

Die jährliche Berichterstattung umfasst Informationen über die identifizierten Risiken und die ergriffenen Massnahmen zur Risikovermeidung. Der Bericht wird öffentlich zugänglich gemacht und sollte detailliert darlegen, wie das Unternehmen seinen Sorgfaltspflichten nachkommt.

Externe Prüfung

Für Unternehmen, die mit Mineralien und Metallen aus Konfliktregionen handeln, ist eine externe Überprüfung der Sorgfaltspflichtprozesse erforderlich. Diese Prüfung stellt sicher, dass alle Vorschriften korrekt umgesetzt wurden und dass die Angaben im Bericht den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Die Prüfung erfolgt durch ein von der RAB akkreditiertes Revisionsunternehmen.

Eidgenössische Revisionsaufsichtsbehörde (RAB)

Die Eidgenössische Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) ist die unabhängige Schweizer Aufsichtsbehörde, die die Qualität und Unabhängigkeit der Abschlussprüfungen sicherstellt. Sie beaufsichtigt zugelassene Revisionsexperten und Revisionsunternehmen, insbesondere solche, die Unternehmen von öffentlichem Interesse prüfen. Ihr Ziel ist es, die Qualität und Unabhängigkeit der Abschlussprüfung sicherzustellen. Für die externe Prüfung

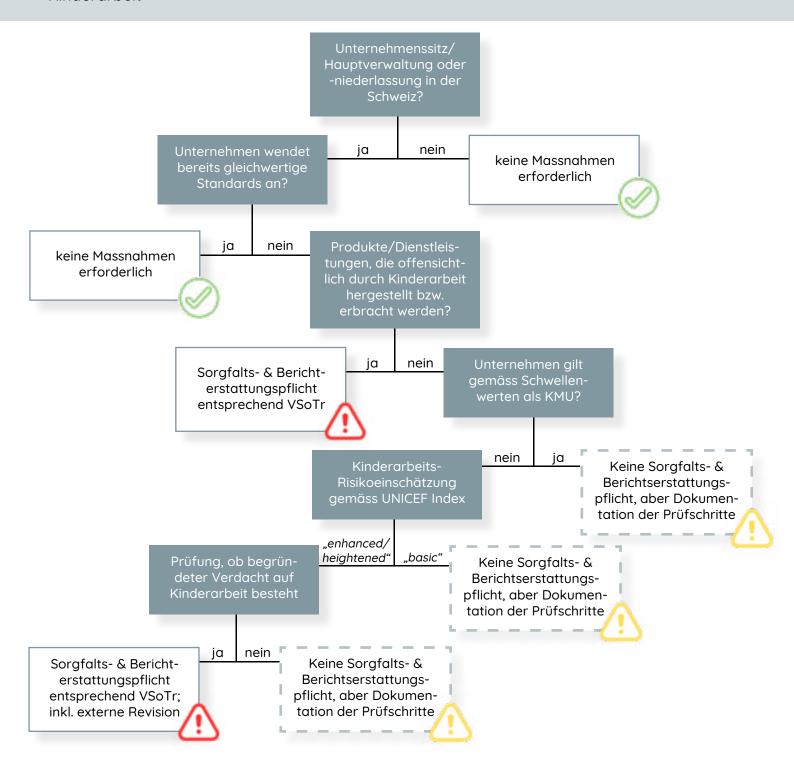
Konflikt- und Hochrisikogebiete

"Gebiete, in denen bewaffnete Konflikte geführt werden oder die sich nach Konflikten in einer fragilen Situation befinden, sowie Gebiete, in denen Staatsführung und Sicherheit schwach oder nicht vorhanden sind, zum Beispiel gescheiterte Staaten, und in denen weitverbreitete und systematische Verstöße gegen internationales Recht einschließlich Menschenrechtsverletzungen stattfinden" - Empfehlung der EU-Kommission 2018/1149.



Entscheidungsbäume

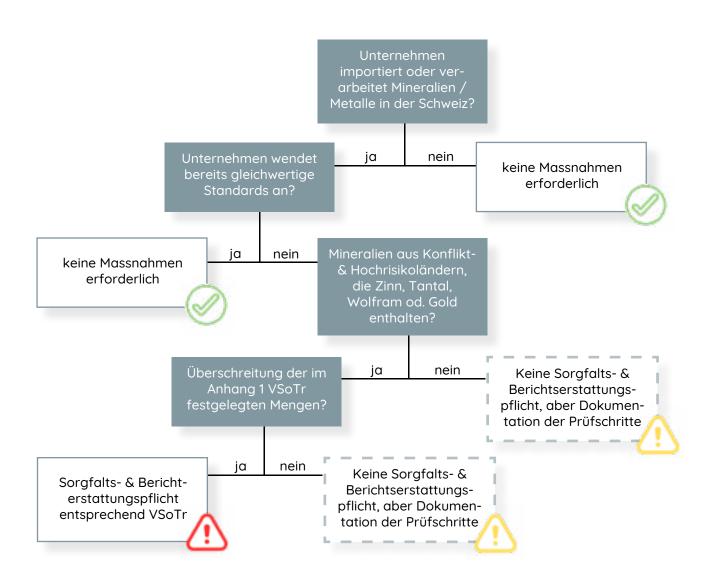
Kinderarbeit





Entscheidungsbäume

Konfliktmineralien und -metalle





öbu - Der Verband für nachhaltiges Wirtschaften

Sihlquai 125 8005 Zürich info@oebu.ch 044 215 63 50 www.oebu.ch

Veröffentlichung: Dezember 2024

Redaktion & Realisation: Laurenz Bub & Franziska Kleinbreuer

In Zusammenarbeit mit



Dr. Martin Eckert & Adrian Peyer Zollstrasse 62 8031 Zürich

